99089045007000

Feuerwerk - Ausnahme vom Verbot des Abbrennens pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie F2 beantragen

Heruntergeladen am 19.05.2025
https://fimportal.de/xzufi-services/L100108_352975/L100108

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99089045007000
Leistungsbezeichnung I	Feuerwerk - Ausnahme vom Verbot des Abbrennens pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie F2 beantragen
Leistungsbezeichnung II	Feuerwerk - Ausnahme vom Verbot des Abbrennens pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie F2 beantragen
Typisierung	2/3

Modul	Sachverhalt
Handlungsgrundlage(n)	* [Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) § 24 Absatz 1 S. 1 1. Alt.](https://www.gesetze-im-internet.de/sprengv_1/__24.html) * [Verordnung über die Erhebung von Gebühren im Arbeitsschutz (ArbschGebO)](https://gesetze.berlin.de/jportal/?quelle=jlink&query=ArbSchGebO+BE&psml=bsbeprod.psml&max=true)
Teaser	
Volltext	Möchten Sie ein privates Feuerwerk außerhalb von Silvester (31.12.) und Neujahr (01.01.) abbrennen, benötigen Sie dazu eine Ausnahmegenehmigung. Diese Genehmigung können Sie nur für das Abbrennen von Feuerwerkskörpern der Kategorie F2 (Kleinfeuerwerk bzw. Silvesterfeuerwerk) erhalten. Für die Erteilung der Ausnahmegenehmigung muss ein besonderer Anlass vorliegen. In begründeten Fällen kann die zuständige Behörde dann Ausnahmen zulassen. Sie entscheidet dabei nach pflichtgemäßem Ermessen, ob und in welchem Umfang Ausnahmen zugelassen werden. Auf die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung haben Sie keinen Rechtsanspruch. **Fristen:** * in der Regel zwei Wochen vor dem Abbrandtag * vier Wochen vor dem Abbrandtag (bei einem Feuerwerk in unmittelbarer Nähe von Eisenbahnanlagen, Flughäfen oder Bundeswasserstraßen, die Seeschifffahrtsstraßen sind wie z.B. Spree, Müggelspree, Havel etc.) **Ausnahme:** * Für das Abbrennen von Feuerwerkskörpern der Kategorie F1 (Kleinstfeuerwerk bzw. Jugendfeuerwerk) brauchen Sie ganzjährig keine Ausnahmegenehmigung. **Verbote:** * Auch mit einer solchen Ausnahmegenehmigung dürfen

	Privatpersonen keine Feuerwerkskörper der Kategorie F3, F4, Bühnenfeuerwerk der Kategorie T2 oder sonstigen pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie P2 (alte Klassen III (Mittelfeuerwerk), IV (Großfeuerwerk) oder T (pyrotechnische Gegenstände für technische Zwecke, Bühnenfeuerwerk) abbrennen! * Das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie besonders brandempfindlichen Gebäuden oder Anlagen ist verboten. **Verfahrensablauf** 1. Als verantwortliche Person beantragen Sie die Ausnahmegenehmigung bei den für den Abbrandort örtlich zuständigen Ordnungsamt rechtzeitig vorher. 2. Der Antrag kann online gestellt werden. Bitte füllen Sie den Antrag vollständig aus, laden Sie die erforderlichen Nachweise hoch und reichen Sie diese ein. 3. Die zuständige Stelle überprüft Ihre Angaben und Unterlagen und fordert ggf. fehlende Nachweise nach. Sie erhalten Hinweise zum weiteren Verfahren und werden per E-Mail über den Bearbeitungsstatus informiert. 4. Wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind und die erforderlichen Unterlagen vorliegen, erhalten Sie einen Gebührenbescheid und die Ausnahmegenehmigung per Post. Wenn nicht alle Voraussetzungen bzw. erforderlichen Unterlagen vorliegen, wird Ihr Antrag gebührenpflichtig abgelehnt. In diesem Fall können Sie den Grund für die Ablehnung im Bescheid der zuständigen Stelle nachlesen.
Begriffe im Kontext	Abbrennen, Besondere Anlässe, Besonderer Anlass, Böller, Brennbar, Explosionsgefährliche Stoffe, Festlichkeit, Feuerwerk, Feuerwerksbatterien, Feuerwerkskörper, Feuerwerksraketen, Firmenevent, Firmen Event, Hochzeit, Kanonenschläge, Kleinfeuerwerk, Knaller, Pyrotechnik, Raketen, Runder Geburtstag, Schwärmer, Sprenggesetz, Vereinsfeier, Silvesterfeuerwerk, Kleinfeuerwerk, privates Feuerwerk
Bearbeitungsdauer	
Fristen	
Formulare + Objekt Formular	* [Antrag auf Ausnahmegenehmigung für das Abbrennen eines Feuerwerks](https://www.berlin.de/formularverzeichnis/?formular=/ordnungsamt/pyrotechnik/_assets/mdb-f126762-a

	nzeige_feuerwerk.pdf)
Kurztext	
weiterführende Informationen	* [Hinweis zum Datenschutz (Ordnungsämter des Landes Berlin)](https://www.berlin.de/formularverzeichnis/?formular=/ordnungsamt/stehendes-gewerbe/_assets/merkblatt-dsgv.pdf)
Hinweise (Besonderheiten)	
Rechtsbehelf	
fachlich freigegen durch	
fachlich freigegeben am	
Lagen Portalverbund	
zuständige Stelle	
Ansprechpunkt	